

1491 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1976,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verteilungsgesetz Polen
geändert wird

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis G 15/75-8
einen Teil des § 7 des Verteilungsgesetzes Polen als verfassungs-
widrig aufgehoben, da nach Auffassung des Verfassungsgerichts-
hofes Ansprüche von Rechtsnachfolgern vom Besitz der österreichischen
Staatsbürgerschaft an Stichtagen abhängig gemacht werden, die
im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik
Polen, BGBl.Nr. 74/74, nicht vorkommen.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates
soll nun sichergestellt werden, daß die im Verteilungsgesetz Polen
geforderten persönlichen Voraussetzungen für die Begründung von
Ansprüchen durch Rechtsfolger mit den Bestimmungen des oberwähnten
österreichisch-polnischen Vertrages im Einklang stehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 6. April 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit
den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 31. März 1976,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verteilungsgesetz Polen
geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 04 06

Hermine K u b a n e k
Berichterstatter

S e i d l
Obmann